

Landratsvorlage 2007-169 Kantonaler Richtplan Entwurf Bau- und Planungskommission Differenzen zwischen Fassung Regierung und BPK



Amt für Raumplanung
Kanton Basel-Landschaft

1

Informationsveranstaltung vom 29. Januar 2009

Raumplanung löst Konflikte...



...sofern man weiss, wohin man will.



Was prüfte die BPK?

- Inhalte des KRIP (Objektblätter, Richtplankarten, LRB)
 - zahlreiche Anhörungen (Gemeinden, Verbände, Bund)
 - Siedlungsbegrenzungen / Gesamtverkehrsschau (waren nie in Vernehmlassung)
 - Verkehr (Südumfahrung, Kantonsstrassennetz, Aufstufung ÖV-Projekte)
- Schnittstellen zu Agglomerationsprogramm
 - Abgleich (Koordinationsstände, Differenz Tram Dreispitz)
- konkrete Zusammenarbeit mit Nachbarn
- Schnittstellen zu Richtplan BS
 - Differenz Tram Dreispitz / Herzstück Basel
- Abgleich mit kommunalen Richtplänen
 - Anpassung Laufen



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Siedlung



S	Siedlung	Bemerkungen
S 1	Siedlungs- und Nutzungsstruktur	
S 1.1	Angestrebte Siedlungsentwicklung	redaktionelle Änderungen
S 1.2	Siedlungsbegrenzung	präzisierende Ergänzung
S 1.3	Siedlungstrenngürtel	keine Änderung
S 1.4	Bahnhofsgebiete	keine Änderung
S 1.5	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	Objektblatt aufgehoben (mangelnde Richtplanrelevanz)
S 2	Siedlungsqualität	
S 2.1	Siedlungsentwicklung nach innen	redaktionelle Änderung
S 2.2	Ortsbildschutz	präzisierende Ergänzung
S 2.3	Umgebungsschutz für kantonale Kulturdenkmäler	Objektblatt aufgehoben (mangelnde Richtplanrelevanz)
S 2.3	Lärmschutz	redaktionelle Änderung (Abgleich Karte/Text)



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Siedlung

S 3 Wirtschaft im Siedlungsraum

S 3.1 Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung

S 3.2 Vorranggebiet für Betriebe mit Störfallrisiken

- Aufhebung Muttenz (Hofacker)
 - Anpassung Perimeter Aesch
- keine Änderung

S 4 Siedlungsausstattung

S 4.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten/Anlagen

S 4.2 Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen

S 4.2.1 Sport- und Erholungszentrum St. Jakob

- Ergänzung Planungsgrundsatz
 - Ergänzung kant. Hochbauten
 - redaktionelle Änderungen
 - Neuer Standort: Gewerbegebiet Brühl
- Terminliche Anpassung
Planungsanweisung



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Landschaft



L Landschaft

L 1 Natürliche Lebensgrundlagen

L 1.1 Aufwertung Fließgewässer

keine Änderung

L 1.2 Raumbedarf Fließgewässer

Ergänzung: Freihaltung Freiräume
Fließgewässer mit Ausnahme
standortgebundener Bauten und
Anlagen

L 1.3 Naturgefahren

präzisierende Ergänzung

L 2 Land- und Forstwirtschaft

L 2.1 Landwirtschaftsgebiet

keine Änderung

L 2.2 Fruchtfolgeflächen

keine Änderung

L 2.3 Wald

keine Änderung



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Landschaft



L 3 Natur- und Landschaftsschutz

L 3.1 Vorranggebiet Natur

Planungsgrundsatz und -auftrag der
Sicherung von Wildtierkorridoren

L 3.2 Vorranggebiet Landschaft

Präzisierende Ergänzungen für
landwirtschaftliche Bauten (BLN)

L 4 Freizeit, Erholung und Sport

L 4.1 Ausflugsziele im Jura

Delegation der Definition der
Ausflugsziele an den Regierungsrat

L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-
Siedlungsgebiet

Ergänzung: Richtplanpflicht für Anlagen
mit mehr als 5 ha Fläche



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Verkehr



V	Verkehr	
V 1	Gesamtverkehrsaspekte	
V 1.1	Gesamtverkehrsschau	<ul style="list-style-type: none">▪ Änderungen zu Kostenrahmen für Infrastrukturausbau▪ stärkere Gewichtung ÖV, Abwicklung Gütertransport über Schienen- und Wasserweg, Optimierung Umsteigebeziehungen
V 1.2	Agglomerationsprogramm	keine Änderung
V 2	Verkehrsinfrastruktur	
V 2.1	Übergeordnete Projekte	<ul style="list-style-type: none">▪ Neuer Prozess: Südumfahrung▪ Abgleich mit Agglomerationsprogramm
V 2.2	Kantonsstrassennetz	<ul style="list-style-type: none">▪ Neuer Prozess: Strassenabtretungen/Übernahmen▪ neu: Netzenunterführung Sissach▪ präzisierende Ergänzungen
V 2.3	Schienennetz	<ul style="list-style-type: none">▪ Linienführung Herzstück S-Bahn▪ Abgleich mit Agglomerationsprogramm



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Verkehr



V 3 Langsamverkehr / Wegnetze

V 3.1 Kantonale Radrouten

redaktionelle Änderungen

V 3.2 Wanderwege

keine Änderung

V 3.3 Fusswege

präzisierende Änderung



Übersicht über Änderungen durch die BPK Sachbereich Ver- und Entsorgung

VE Ver- und Entsorgung

VE 1 Versorgung

VE 1.1 Grundwasser

präzisierende Änderung

VE 1.2 Abbau

keine Änderung

VE 1.3 Mobilfunkanlagen

keine Änderung

VE 2 Energie

VE 2.1 Energie

Abgleich mit Energiestrategie

VE 2.2 Elektrische Übertragungsleitungen

keine Änderung

VE 2.3 Rohrleitungen

keine Änderung

VE 2.4 Windenergieanlagen

keine Änderung

VE 3 Entsorgung

VE 3.1 Deponien

Eichenkeller als Festsetzung

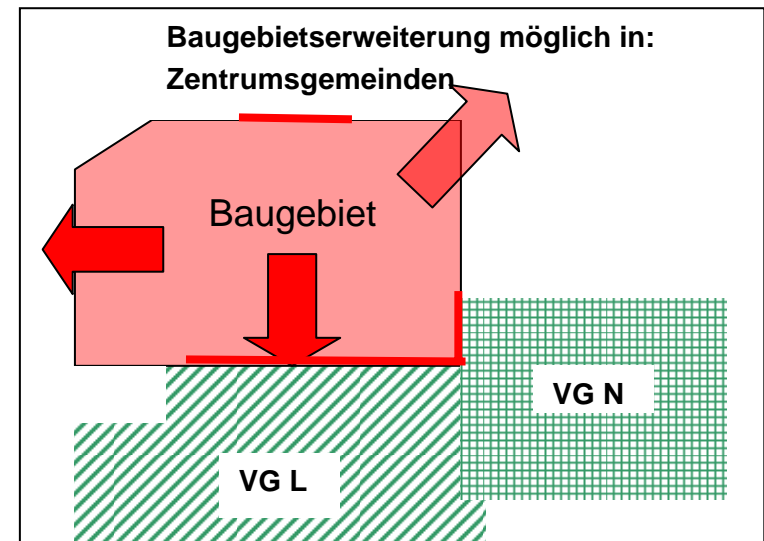
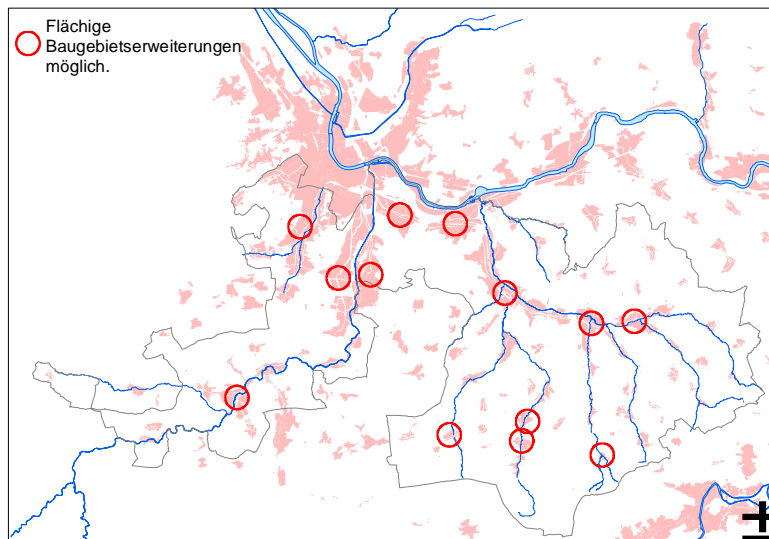


Vertiefende Bemerkungen zu S 1.1 Angestrebte Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung in die Fläche: Regionalplan Siedlung (2001)

Siedlungsentwicklung wird gelenkt:

- Flächige Baugebietserweiterung (> 1ha) in Zentrumsgemeinden. In übrigen Gemeinden punktuelle Erweiterungen bis ca. 1 ha innerhalb Richtplanperiode (= 10 Jahre)



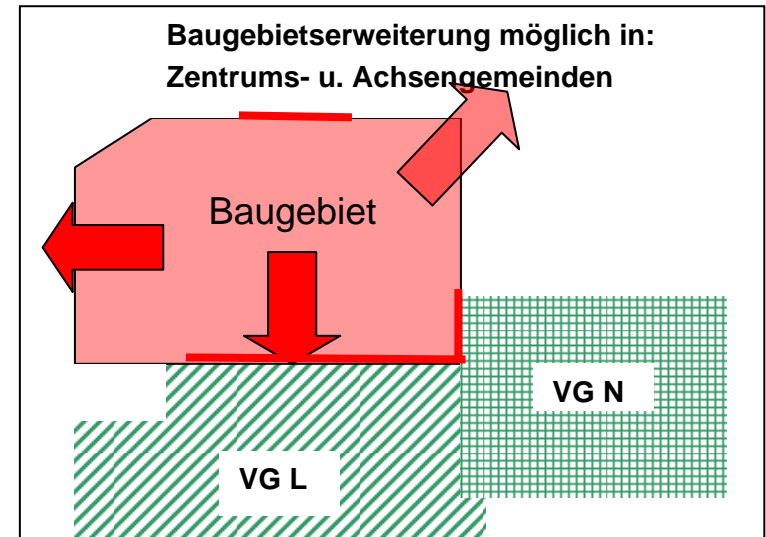
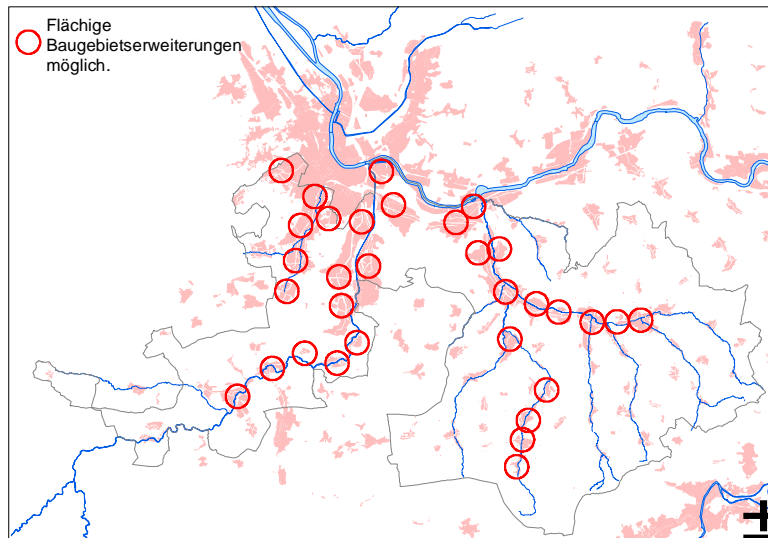
Kommunale Baugebietserweiterung nicht möglich in Vorranggebieten Natur und Vorranggebieten Landschaft

Vertiefende Bemerkungen zu S 1.1 Angestrebte Siedlungsentwicklung

Siedlungsentwicklung in die Fläche: KRIP

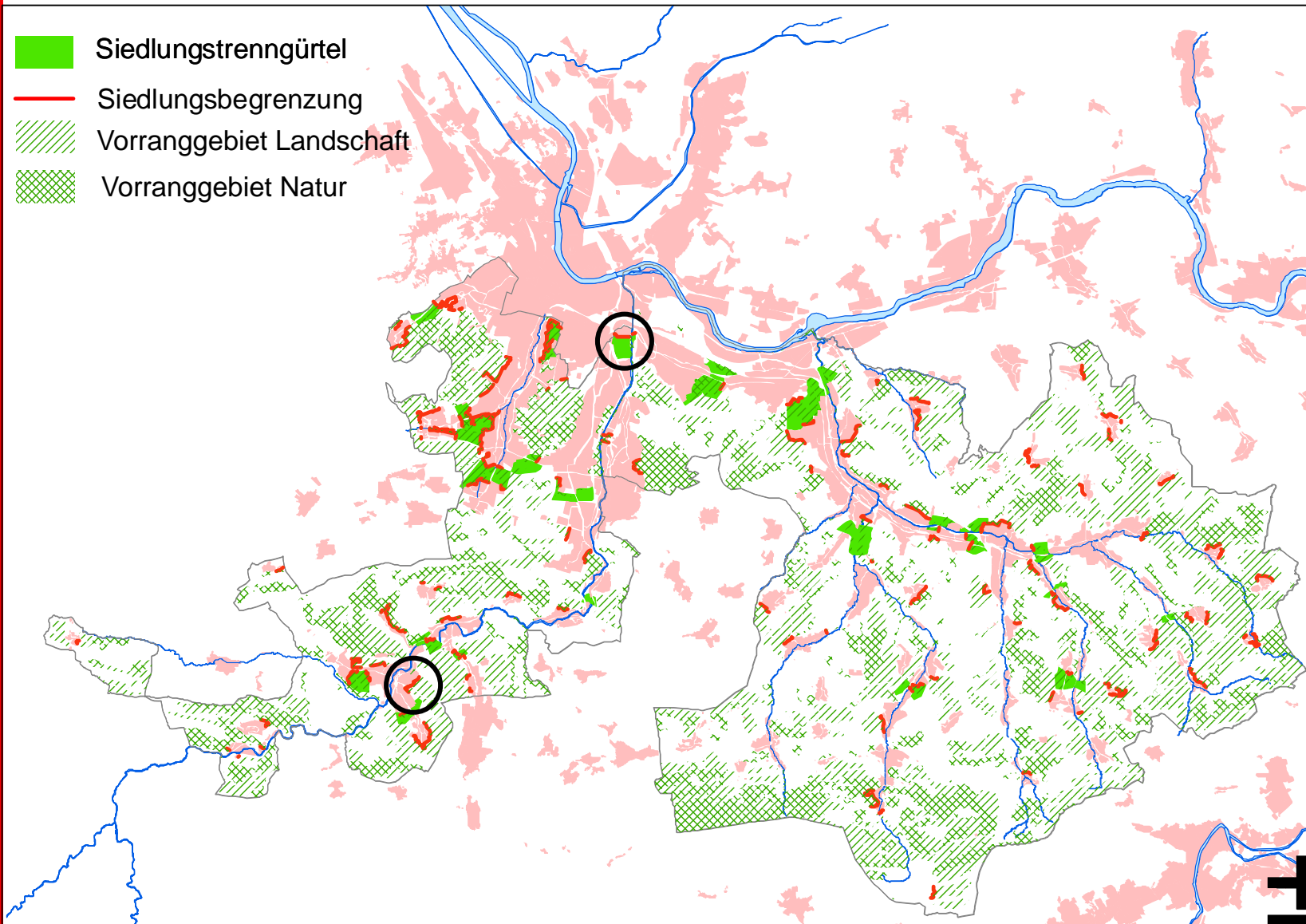
Siedlungsentwicklung wird gelenkt:

- Flächige Baugebietserweiterung (> 1ha) in Gemeinden der Entwicklungsachsen. In übrigen Gemeinden punktuelle Erweiterungen bis ca. 1 ha innerhalb Richtplanperiode (= 10 Jahre)



Kommunale Baugebietserweiterung nicht möglich in Vorranggebieten Natur und Vorranggebieten Landschaft

Vertiefende Bemerkungen zu S 1.2 Siedlungsbegrenzung



Vertiefende Bemerkungen zu S 1.2 Siedlungsbegrenzung



Präzisierende Ergänzung zur Umsetzung der Siedlungsbegrenzung

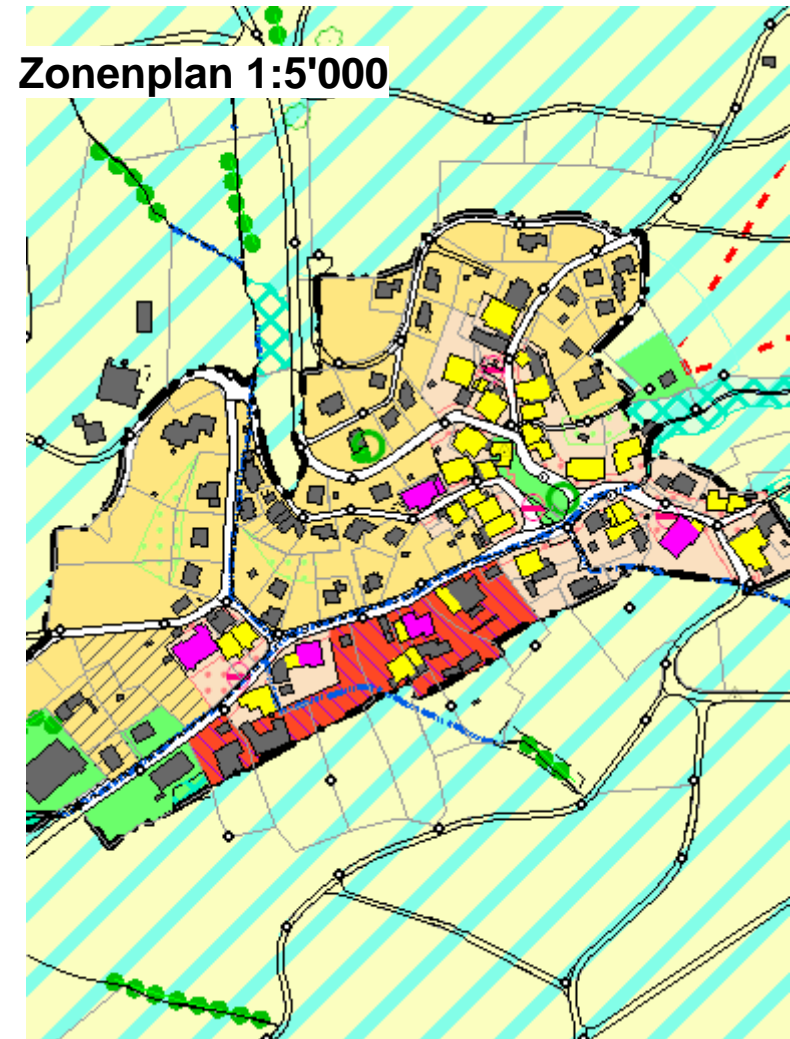
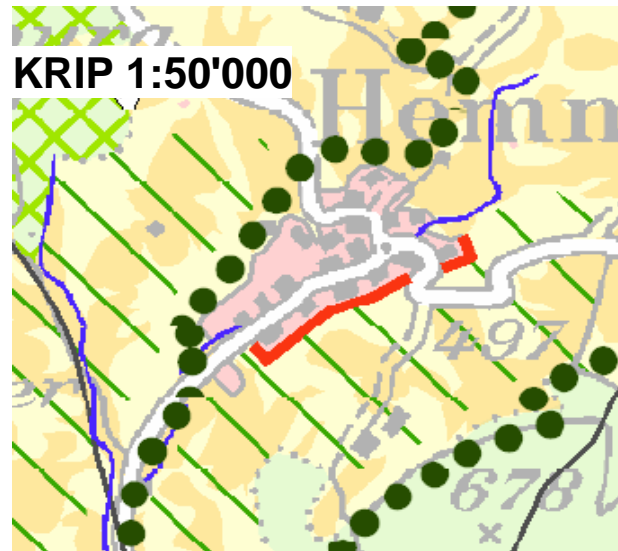
☐	☐ D. → Beschlüsse
Planungsgrundsätze ¶ ☐	a) → Siedlungsbegrenzungen dienen der kleinräumigen Gliederung und Abgrenzung der Siedlungsgebiete gegen den Landschaftsraum hin sowie der Freihaltung siedlungsnaher Räume für die Naherholung und die Gestaltung der Siedlungsränder. Auch Naturgefahren und langfristig nicht-sanierbare Lärmbelastungen können zur Siedlungsbegrenzung führen. ¶ b) → Der angrenzende Landschaftsraum ist vor Einzonungen freizuhalten. <u>Arrondierungen bestehender Bauzonen im Umfang einer Bautiefe sind nicht ausgeschlossen, sofern eine strassenmässige Erschliessung dafür vorhanden ist. Zulässigkeit und Umfang der Bauzonenarrondierungen sind im Rahmen der Ortsplanung abzuklären.</u> ¶ c) → Rückzonungen bzw. Verlegen der Bauzongrenze nach innen sind im Rahmen der Ortsplanung möglich. ¶ d) → Dem Siedlungsrand ist in gestalterischer und ökologischer Hinsicht durch entsprechende Zonenvorschriften besondere Beachtung zu schenken. ¶ ☐
Örtliche Festlegungen ¶ ☐	Festsetzung ¶ Die Siedlungsbegrenzungen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt. ¶ ☐



Vertiefende Bemerkungen zu S 1.2 Siedlungsbegrenzung



Siedlungsbegrenzung: Beispiel Hemmiken



Vertiefende Bemerkungen zu S 2.2 Ortsbildschutz

Planungs- grundsätze

- a) An der langfristigen Erhaltung der gebauten Struktur und Substanz sowie der sinnvollen Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten der typischen Baselbieter Ortsbilder und ihrer Umgebung besteht ein kantonales Interesse.
- b) In den Kernzonen der Gemeinden ist das Siedlungsbild gegenüber in Erscheinung tretenden Lärmschutzmassnahmen (Lärmschutzwände) höher zu gewichten.
- c) Dem Anliegen eines zeitgemässen Umweltschutzes und einer zeitgemässen Nutzung (Dachfenster, Balkone, Solaranlagen etc.) wird gebührend Rechnung getragen.

Planungs- anweisungen

- a) Im Rahmen der Ortsplanung (Ortsbildschutz) überprüfen die Gemeinden insbesondere folgende Inhalte und nehmen sie gegebenenfalls in die Nutzungsplanung auf:
 - Abgrenzung der Schutzzonen
 - Festlegen von schützens- oder erhaltenswerten Einzelobjekten
 - Gewährleisten des Aussenraums bzw. des Umgebungsschutzes (Vorplätze, Vorgärten, Hofstattareale etc.)
 - Festlegen von möglichen baulichen Neuerungen (Neubauten, Anbauten, Umbauten, Aufbauten) im Ortskern
 - Sicherstellung einer zeitgemässen Nutzung (Dachfenster, Balkone, Solaranlagen etc.)
- b) Gemeinden und Kanton ziehen das ISOS als Planungshilfe bei.



Methodische Zwischenbemerkung zum kantonalen Richtplan

Fortschreibung (jährlich)

Änderungen, die keinen Landratsbeschluss erfordern, z.B.:

- Nachführung aufgrund von Sachplanbeschlüssen
- Nachführung aufgrund von Ortsplanungsbeschlüssen
- nach erstellten Bauprojekten durch den Kanton (z.B. Umfahrung Sissach)

Anpassung (bei geänderten Verhältnissen)

Änderungen, die einen Landratsbeschluss erfordern, z.B.:

- neuer Deponiestandort, neues Element des Strassennetzes
- neue Planungsanweisung



Vertiefende Bemerkungen zu S 4.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten und Anlagen



<p>☐</p> <p>☐</p>	<p>☐ D. → Beschlüsse</p>
<p>☐</p> <p>Planungsgrundsätze ¶</p> <p>☐</p>	<p>☐ a) → Der Kanton konzentriert seine wichtigsten Bauten und Anlagen mit grösseren Benutzer- und Besucherzahlen auf die Bevölkerungsschwerpunkte im Kanton. ¶</p> <p>b) → Kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons sind an Standorten zu erstellen, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel <u>und dem Langsamverkehr</u> attraktiv erschlossen sind oder werden. ¶</p>
<p>☐</p> <p>Örtliche Festlegungen ¶</p> <p>☐</p>	<p>☐ Folgende Bauten und Anlagen werden im Sinne einer Fortschreibung in den Richtplan aufgenommen: ¶</p> <p>¶</p> <p>Festsetzung ¶</p>
<p>☐</p>	<p>☐ Zwischenergebnis ¶</p> <p><i>Bauten und Anlagen der Kantonsverwaltung ¶</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → Kantonsgericht (neuer Standort Liestal) ¶ <p><i>Bauten und Anlagen für Unterhalt von Kantons- und Bundesstrassen ¶</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → Neuer Stützpunkt Hauptabteilung Verkehrssicherheit (bestehender Standort Sis-sach/Netzen) ¶ <p><u>Schulbauten ¶</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → <u>Sekundarschulbauten gemäss Bildungsgesetz ¶</u> <p>☐</p>
<p>☐</p>	<p>☐ Vororientierung ¶</p> <p><i>Bauten und Anlagen für Unterhalt von Kantonsstrassen ¶</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → Neuer Werkhof Ost (Raum Bubendorf-Liestal-Lausen) ¶ <p><i>Sportbauten und -anlagen ¶</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → Sportbauten und -anlagen gemäss KASAK ¶ <p><u>Hochschulen ¶</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ → <u>Sporthochschule (Schänzli Nord) ¶</u>



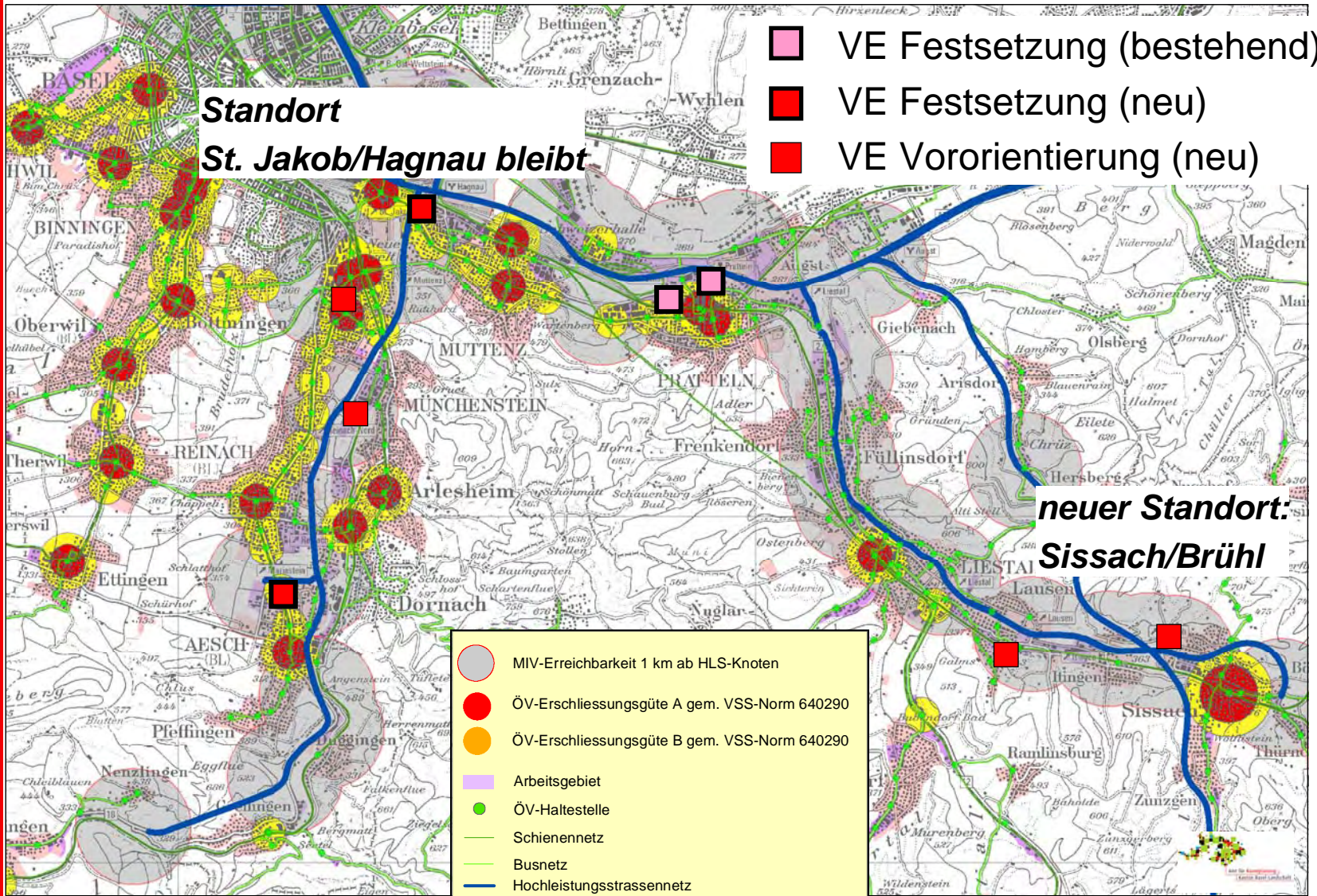
Vertiefende Bemerkungen zu S 4.2

Verkehrsintensive Einrichtungen

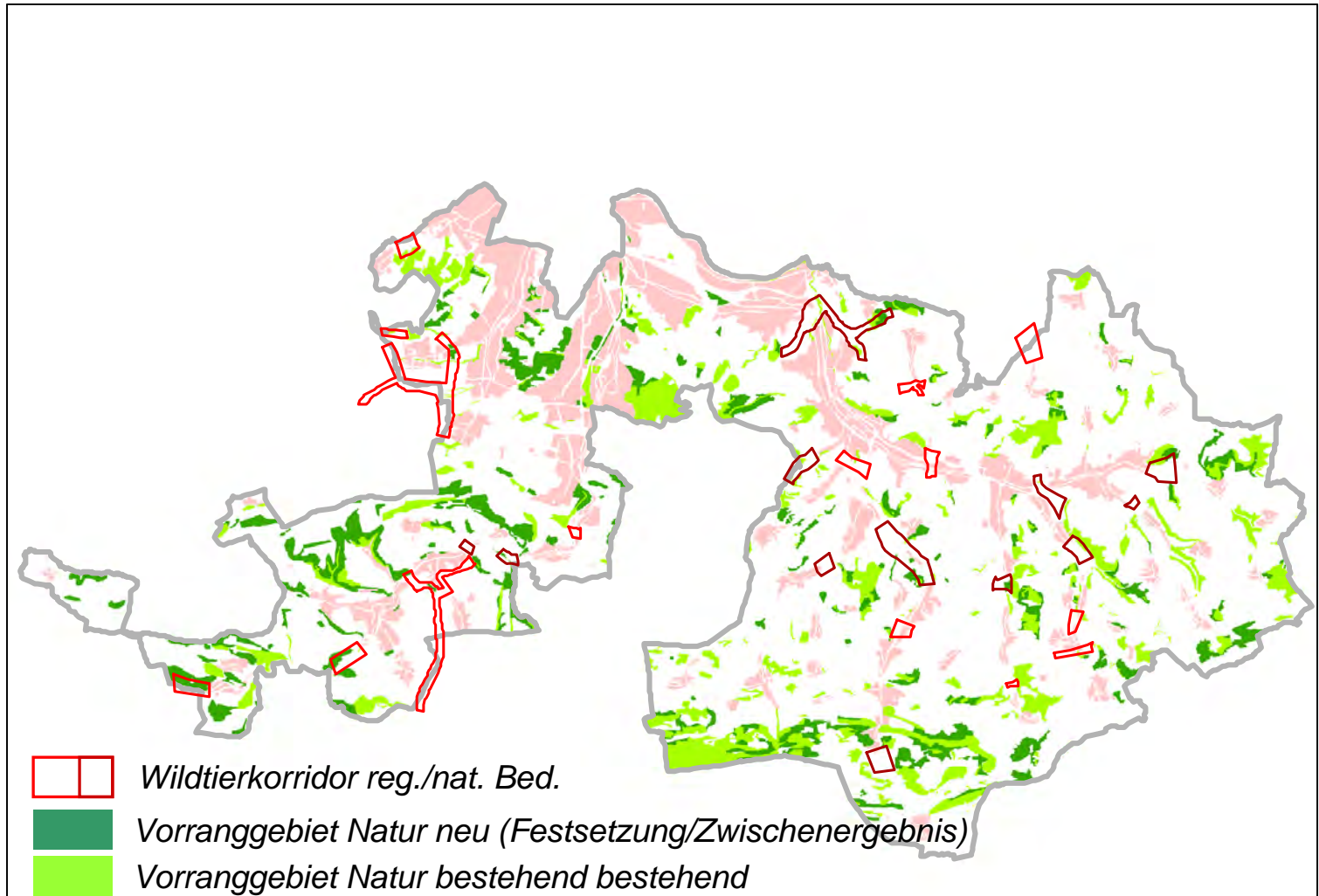
- VE sind Anlagen mit übermässiger Verkehrserzeugung → hohe Anforderungen an Standorte
- Richtplanrelevanz von VE bei 4000 Fahrten/Tag
- Gute ÖV und MIV-Erschliessungsgüte, zentral hinsichtlich Einzugsgebiet
- abgestimmt mit Umwelt (Luftreinhalteplan/Lärm)
- abgestimmt mit übergeordnetem Strassennetz



Vertiefende Bemerkungen zu S 4.2 Verkehrssensitive Einrichtungen





Vertiefende Bemerkungen zu L 3.1 Vorranggebiete Natur



Vertiefende Bemerkungen zu L 3.1

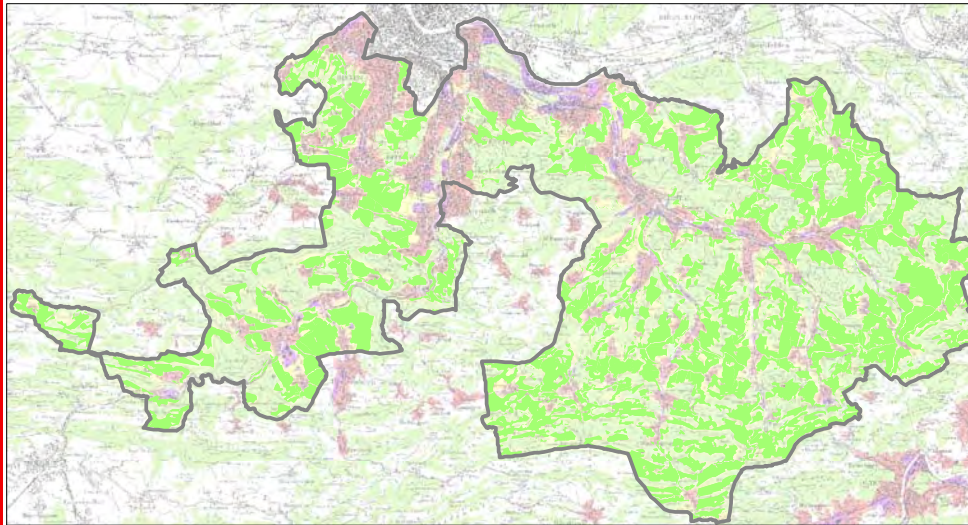
Vorranggebiete Natur




<p>Planungsgrundsätze</p> <p>* </p>	<p>a) → Die Vorranggebiete Natur dienen der langfristigen Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie der vielfältigen, regionaltypischen Landschaften.</p> <p>b) → Die Vorranggebiete Natur sind in ihrer Ausdehnung und in ihrem ökologischen Wert zu erhalten, wo nötig zu erweitern und untereinander zu vernetzen.</p> <p>c) → Die Interessen der Land- und der Forstwirtschaft sind zu berücksichtigen. Insbesondere soll die fachgerechte Pflege und Nutzung in den Vorranggebieten Natur in enger Partnerschaft mit Land- und Forstwirtschaft realisiert werden.</p> <p>d) → Die Vorranggebiete Natur sind von neuen Bauten und Anlagen frei zu halten.</p> <p>e) → Die Abstimmung mit Freizeit und Erholung in den Vorranggebieten Natur unterliegt erhöhten Anforderungen.</p> <p><u>f) → Bund, Kanton und Gemeinden erhalten und verbessern die Durchgängigkeit der Wildtierkorridore. Sie ergreifen die notwendigen Massnahmen bei:</u></p> <p><u>→ a) Planungen und Vorhaben, welche die Durchgängigkeit tangieren;</u></p> <p><u>→ b) bestehenden Strassen oder Trassees;</u></p> <p><u>→ Sie arbeiten dabei mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zusammen.</u></p> <p>☒</p>
<p>Planungsanweisungen</p> <p>* </p>	<p>a) → Der Kanton nimmt die Vorranggebiete Natur, soweit sie sich im Wald befinden, in die Waldentwicklungspläne (WEP) auf.</p> <p>b) → Der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden.</p> <p>c) → Die Gemeinden stellen die geschützten Naturobjekte gemäss Inventar als orientierenden Inhalt im Zonenplan dar.</p> <p>d) → Der Kanton (BUD/VSD) nimmt im Rahmen von Foren und Arbeitsgruppen mit den Freizeit- und Sportverbänden allfällige Konfliktpunkte auf und führt diese einvernehmlichen Lösungen zu.</p> <p><u>e) → Der Kanton erarbeitet ein Konzept zur grossräumigen Vernetzung der Naturräume im Kanton. Insbesondere bezeichnet er jene Gebiete, die im Interesse der grossräumigen Vernetzung möglichst hindernisfrei bleiben oder wieder hergestellt werden sollten. Er schlägt die dazu notwendigen Massnahmen vor.</u></p>



Vertiefende Bemerkungen zu L 3.2 Vorranggebiete Landschaft




Regionalplan Landschaft:

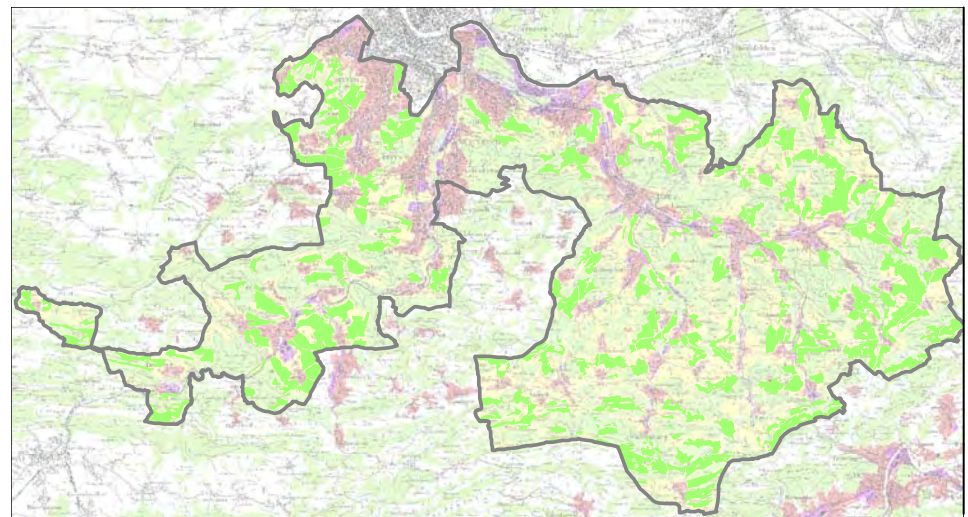
 Vorranggebiete Landschaft
(total ca. 157 km²)

Richtplanentwurf

Vorranggebiete Landschaft

 (total ca. 102 km²)

Grundsatz: weniger Schutzfläche,
dafür wirksameren Schutz



Vertiefende Bemerkungen zu L 3.2 Vorranggebiete Landschaft



⊗	⊗	D. → Beschlüsse
Planungsgrundsätze ¶ ⊗	⊗	<p>a) → Vorranggebiete Landschaft sind im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Möglich sind unterirdische Hochspannungs- und Rohrleitungen <u>oder andere unterirdische Infrastrukturen</u>. ¶</p> <p>b) → Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. <u>Falls es den Schutzzielen der Vorranggebiete Landschaft dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden</u>. ¶</p> <p>c) → Standorte für neue Aussiedlungen sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens festzulegen.</p> <p>d) → Für die Einpassung unerlässlicher standortgebundener Bauten, Anlagen und Infrastrukturen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen. ¶</p> <p>¶ ⊗</p>

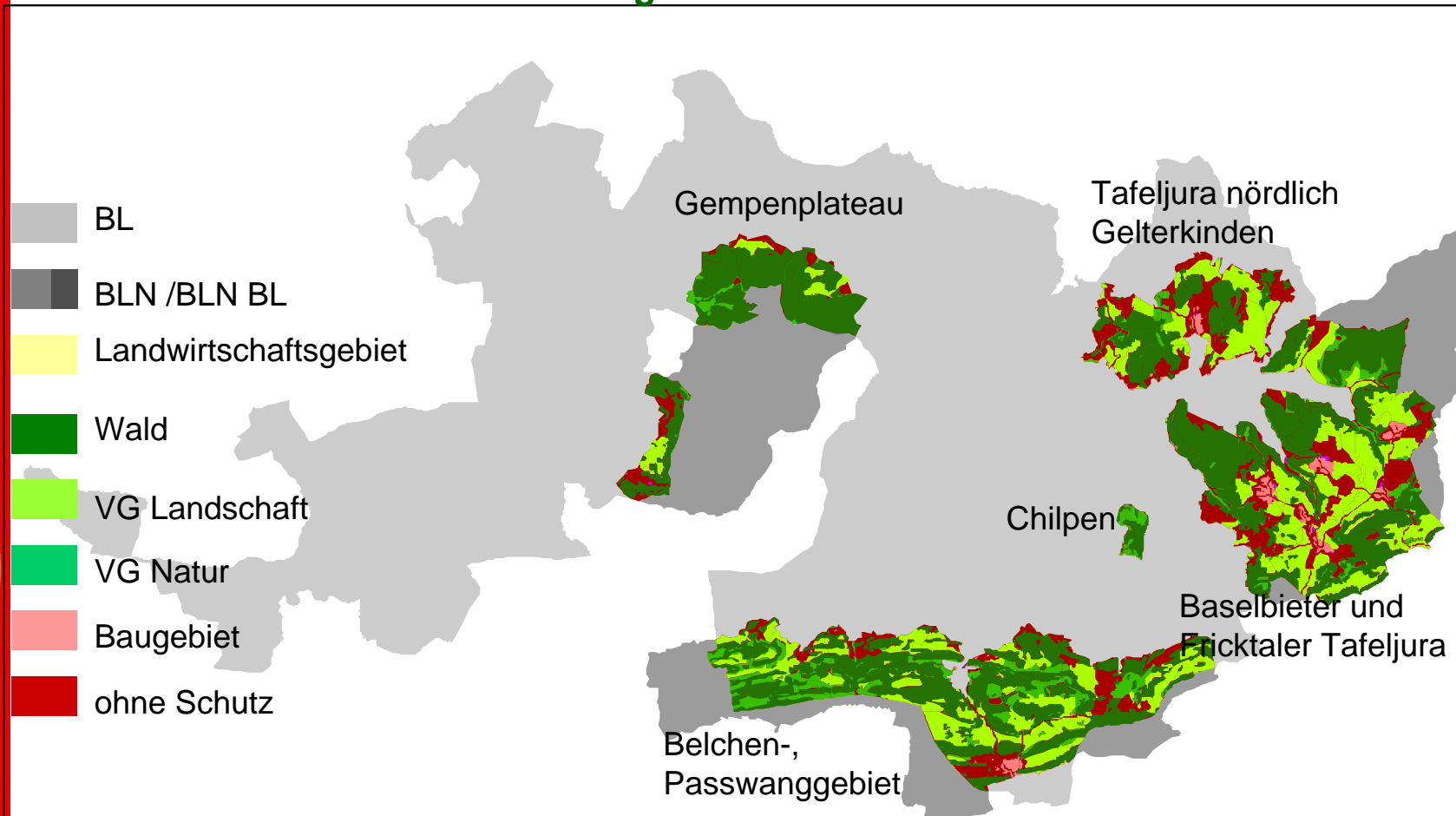


Wieviel Landschaftsschutz? Zusatzinformation zu BLN-Objekten



Amt für Raumplanung
Kanton Basel-Landschaft

**BLN = Bundesinventar der Landschaften und Naturobjekte
von nationaler Bedeutung**

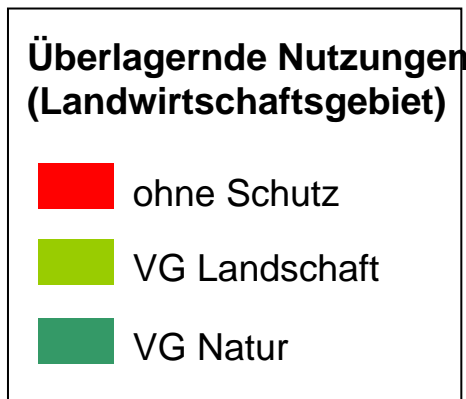
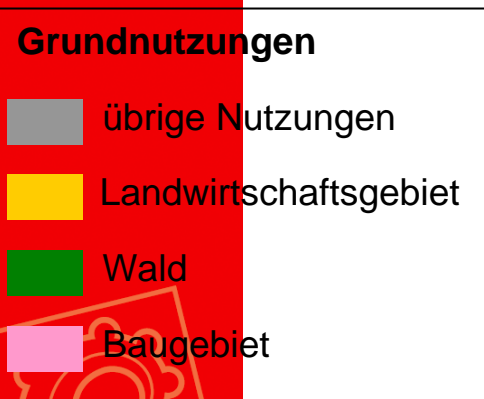
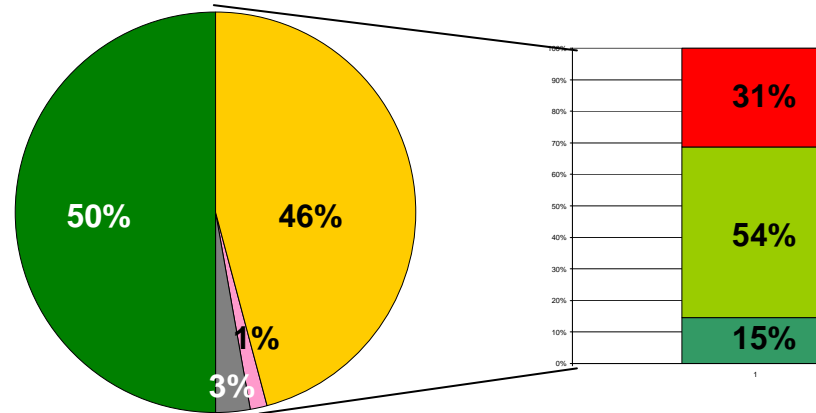


BLN-Gebiete und Nicht-BLN-Gebiet im Vergleich

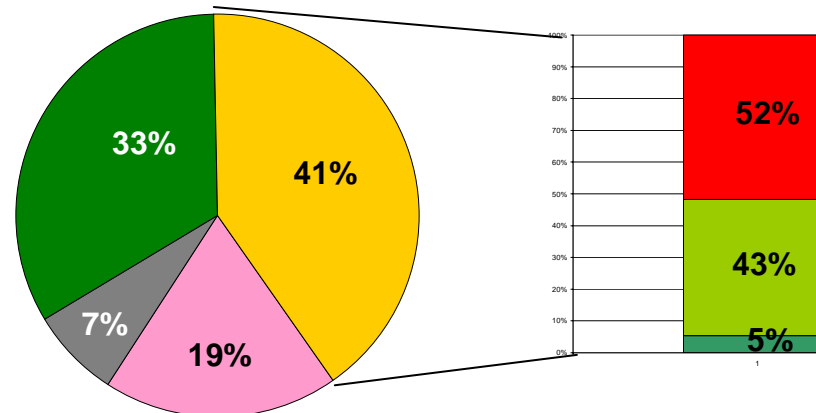


Amt für Raumplanung
Kanton Basel-Landschaft

Nutzungsanteile in den BLN Gebieten



Nutzungsanteile im Nicht-BLN Gebiet



Vertiefende Bemerkungen zu L 4.2 Freizeitanlagen im Nichtsiedlungsgebiet



α	α D. → Beschlüsse
Planungsgrundsätze ¶ α	α a) → Für Bauten und Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport, ist im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens eine Spezialzone gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz auszuscheiden. Eine Zonenausscheidung ist in folgenden, im Richtplan ausgeschiedenen Gebieten nicht zulässig: ¶ <ul style="list-style-type: none">▪ → Vorranggebiete Natur (Ausnahme: Spezialzone Ausflugsziele im Jura gemäss Objektblatt L 4.1) ¶▪ → Vorranggebiete Landschaft (Ausnahme: Spezialzone Ausflugsziele im Jura gemäss Objektblatt L 4.1) ¶▪ → Freiräume Fließgewässer ¶ <p>b) → <u>Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit mehr als 5-ha Fläche bedürfen einer Festsetzung im kantonalen Richtplan.</u> ¶</p> <p>c) → <u>Verkehr-intensive Anlagen im Sinne von Objektblatt S 4.2 sollen mit dem öffentlichen Verkehr hinreichend erreichbar und mit dem Langsamverkehr erschlossen sein oder werden.</u> ¶</p> α



Vertiefende Bemerkungen zu V 1.1

Gesamtverkehrsschau

Planungsgrundsätze

- Prioritätenfolge für Umgang mit Verkehrsinfrastruktur

Planungsanweisungen

Der Kanton richtet sein Handeln zur nachhaltigen Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse an folgenden Handlungsmaximen aus:

- Siedlungsentwicklung
- Motorisierter Individualverkehr
- Öffentlicher Verkehr
- Langsamverkehr
- Güterverkehr
- Koordination der Verkehrsträger
- Mobilitätsmarketing
- Mobilitätsmanagement
- Übergeordnetes Verkehrsnetz



Vertiefende Bemerkungen zu V 1.1 Gesamtverkehrsschau



Planungsgrundsätze¶ α	α	a) → Einflussnahme bei den Sachplänen und den Vorlagen des Bundes im Sinne der kantonalen Interessen. α
α	α	b) → Prioritätenfolge für die Bewältigung der Mobilitätsbedürfnisse:¶ 1) → Verkehrsvermeidung: Beinhaltet Massnahmen, die eine Zielwahländerung zu näher liegenden Zielen hin bewirken.¶ 2) → Verkehrsverlagerung: Verlagerung auf umweltfreundlicheren und energieeffizienteren Verkehrsmodus (substituieren / kombinieren).¶ 3) → Verkehrsbeeinflussung: Verkehr in einer ausreichenden Qualität bewältigen, so dass er für Verkehrsteilnehmer, Betroffene und Umwelt verträglich ist.¶ 4) → Verkehrsinfrastruktur: <u>Die Verkehrsinfrastruktur ist im erforderlichen Ausmass anzupassen.</u> ¶ α

Gelöscht: Der Kostenrahmen für den erforderlichen Ausbau und Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur (IV und OeV) soll sich am bisherigen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Kantons orientieren



Vertiefende Bemerkungen zu V 1.1

Gesamtverkehrsschau



Planungsanweisungen:

3 → Öffentlicher Verkehr¶

- a) → Mit dem öffentlichen Verkehr wird eine Alternative zum motorisierten Individualverkehr angeboten. Besonders zur Bewältigung der Pendler-, Schüler- und Freizeitverkehre werden attraktive Angebote mit dem öffentlichen Verkehr bereitgestellt und dadurch eine Entlastung oder ein Teilersatz des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. Daneben wird mit dem öffentlichen Verkehr für das ganze Kantonsgebiet eine Mobilitäts-Grundversorgung (Mobilitätssorge) sichergestellt.¶
- b) → Überall dort, wo das ÖV-Angebot an Belastungsgrenzen stösst, soll vor dem Infrastrukturausbau zuerst versucht werden, das Angebot auszubauen (Priorität: 1. Fahrplan, 2. Rollmaterial, 3. Infrastruktur).¶
- c) → Auf den Achsen mit starker Verkehrsnachfrage sollen Voraussetzungen geschaffen werden, dass der öffentliche Verkehr optimal fließen und so seinen Fahrplan einhalten kann.¶
- d) → Das ÖV-Angebot ist zu koordinieren:↵
↵
- Fahrplankoordination;↵
- Tarife und Distribution der Fahrausweise;↵
- Marketing und Mobilitätsberatung;↵
- Durchgängige Fahrgastinformation vor der Reise, an den Haltestellen und im Fahrzeug.¶
- e) → Es sind Massnahmen zu treffen, damit der heutige Modalsplit zugunsten des ÖV erhöht wird.¶

Gelöscht: mindestens

Gelöscht: beibehalten werden kann

Vertiefende Bemerkungen zu V 1.1

Gesamtverkehrsschau



5 → Güterverkehr¶

- a) → Die Abwicklung von Gütertransporten über den Schienen- und den Wasserweg ist wo möglich zu fördern.¶
- b) → Logistikknutzungen sind vorzugsweise an Standorten mit kurzer Anbindung an das überregionale Eisenbahn- und Strassennetz bzw. an die Rheinhäfen vorzusehen.¶
- c) → Um den Grenzverkehr möglichst flüssig zu halten, ist darauf hinzuwirken, die Zollabfertigung der Nachfrage anzupassen. ¶

6 → Koordination der Verkehrsträger¶

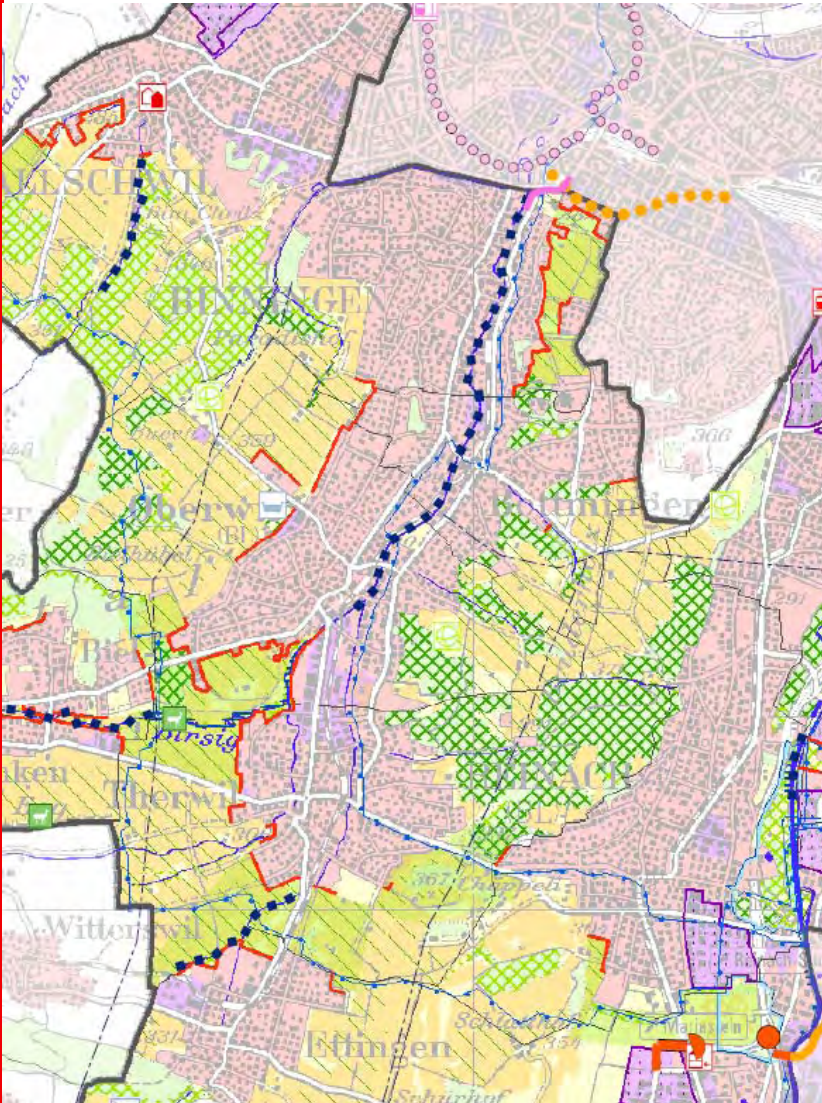
- a) → Die betriebliche und bauliche Entwicklung der einzelnen Verkehrsträger erfolgt in Koordination mit den übrigen Verkehrsträgern.¶
- b) → Übergänge zwischen den Verkehrsträgern (Strasse - Schiene - Wasser - Luft) werden optimiert und gefördert. ¶
- c) → Kanton und Gemeinden setzen sich für eine Optimierung der Umsteigebeziehungen, für eine Lösung der Umsteige Probleme durch °Pendlerverkehr sowie für eine Bereitstellung von genügend P+R° Parkplätzen bzw. B+R Abstellplätzen ein.¶



Vertiefende Bemerkungen zu V 2.1 Übergeordnete Projekte

Planungsanweisung zur Südumfahrung:

31



b) Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament **inner 5 Jahren** nach dem Bundesratsbeschluss zum Kantonalen Richtplan in geeigneter Form eine **Landratsvorlage zur Anpassung des Richtplans** im Bereich Leimental/Birseck betreffend Abstimmung Siedlung und Verkehr vorzulegen, die namentlich Folgendes beinhaltet:

- **Problemanalyse:** Die Verkehrsprobleme mit räumlichem Fokus Birseck - Leimental - Allschwil - Grenzraum zu Frankreich und Basel-Stadt werden analysiert und eine **gemeinsame Sichtweise Kanton-Gemeinden** angestrebt ("Harmonisierung der Problemwahrnehmung")
- **Randbedingungen für Lösungsentwicklung (Masterplan Verkehr):** Erarbeitung von Varianten im Konkurrenzverfahren. **Die Variante Südumfahrung muss Bestandteil des Variantenfächers sein.** Die Verkehrsarten MIV und ÖV stehen im Vordergrund und der LV ist sinnvoll miteinzubeziehen, wobei Alternativen mit allen Verkehrsträgern zu untersuchen und aufzuzeigen sind.
- **Ergebnisse:** Es sind **mindestens zwei auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Varianten** der Problemlösung darzulegen und zum Beschluss vorzulegen. Den Varianten liegt weiter eine Zweckmässigkeitsbeurteilung sowie eine erste technische Machbarkeitsstudie zugrunde.
- **Richtplananpassung:** Die Landratsvorlage zeigt auf, wie die Varianten in den Richtplan integriert werden können.
- **Partizipation:** Im Rahmen der Mitwirkung sind die **betroffenen Gemeinden, Basel-Stadt und Frankreich** in den Planungsprozess miteinzubeziehen.

Vertiefende Bemerkungen zu V 2.1

Übergeordnete Projekte

Örtliche
Festlegungen

Festsetzung

- Ausbau H2 Pratteln-Liestal, Realisierung
- H2 Umfahrung Liestal, Erneuerung und Erweiterung mit Zentrumsanschluss
- H18 Muggenbergtunnel, Neubau
- H18 Vollanschluss Aesch mit Anbindung Dornach, Neubau
- Sanierungstunnel Belchen

Zwischenergebnis

- H18, Umfahrung Laufen und Zwingen (Trasseesicherung)
- Autobahnanschluss Pratteln, Ausbau
- Überwerfung Liestal, Adlertunnel (Trasseesicherung)
- Überwerfung Pratteln
- Erstellung Doppelspurinseln im Laufental (Trasseesicherung)

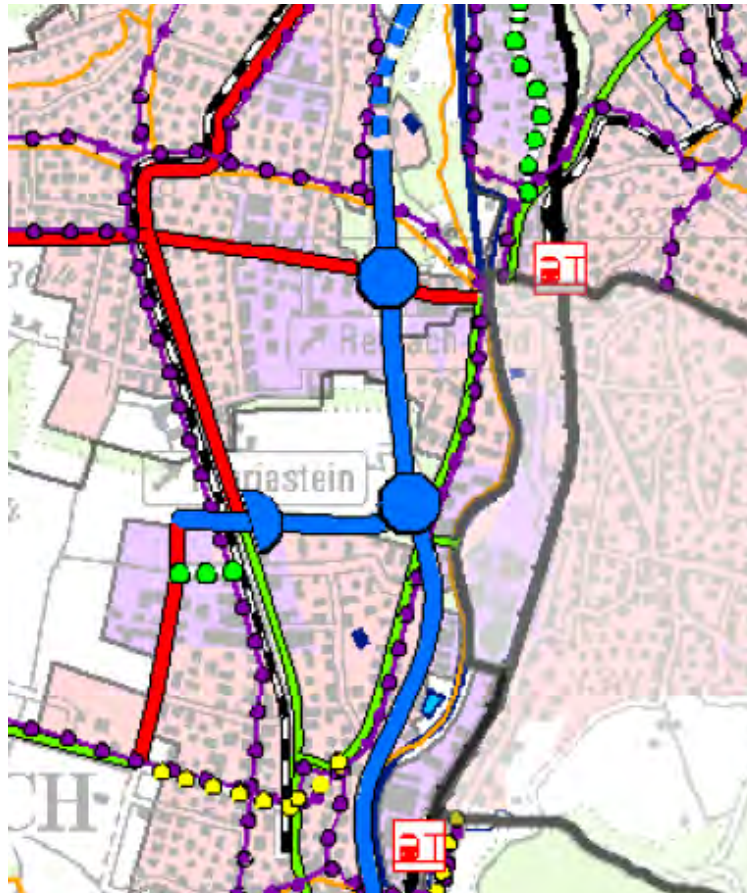
Örtliche
Festlegungen

Vororientierung

- Rheinüberquerung im Raum Pratteln (Trasseesicherung)
- Umfahrung Gundeldingen
- Stauraum sowie Kontroll- und Kompetenzzentrum für den Schwerverkehr
- Neubaustrecke Liestal - Olten (Wisenbergtunnel; Trasseesicherung)
- Schienenanbindung an den EuroAirport (EAP)
- Kapazitätssteigerung / Entflechtung Ostkopf Basel



Vertiefende Bemerkungen zu V 2.2 Kantonsstrassen




Planungsanweisungen

Örtliche Festlegungen

Richtplanaussage

V 2 Infrastruktur Strasse

	nationale Hochleistungsstrasse: offene Strecke / Tunnel
	kantonale Hochleistungsstrasse: offene Strecke / Tunnel
	Hauptverkehrsstrasse: offene Strecke / Tunnel / Übernahme (Zwischenergebnis)
	übrige Kantonsstrasse: offene Strecke / Tunnel / Übernahme (Zwischenergebnis)
	Trasseesicherung Strasse
	an Gemeinde abzutretende Kantonsstrasse (Zwischenergebnis)

- a) Der Kanton überprüft im Raum Aesch-Duggingen-Grellingen das Anschlusskonzept für die H18.
- b) Der Kanton legt dem Landrat innert fünf Jahren nach Beschluss über den kantonalen Richtplan separate Landratsbeschlüsse über die Abtretungen und Übernahmen zur Bereinigung des Kantonsstrassennetzes vor. Vorgängig führt er mit den Gemeinden eine Anhörung über Inhalt und Abtretungs- bzw. Übernahmemodalitäten durch.

Festsetzung

.....

Zwischenergebnis

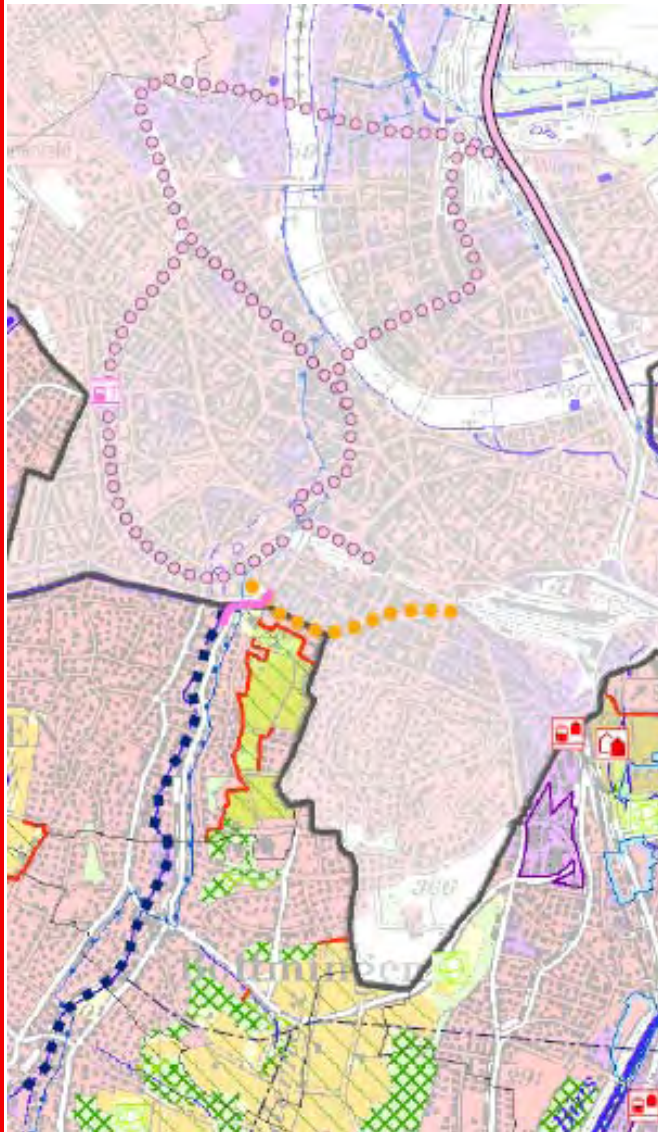
Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis eingestuft:

- Geplante Abtretungen an die Gemeinden, gemäss Richtplankarte und gemäss lit. C "Beschrieb und Projektauswirkungen" dieses Objektblatts.
- Abtretungen an die Gemeinden gemäss Richtplankarte und gemäss lit. C "Beschrieb und Projektauswirkungen" dieses Objektblatts.
- Übernahmen von Gemeindestrassen durch den Kanton gemäss Richtplankarte und gemäss lit. C "Beschrieb und Projektauswirkungen" dieses Objektblatts.

Vororientierung

- Sissach, Netzenunterführung, Neubau

Vertiefende Bemerkungen zu V 2.2 Schienennetz



Planungsanweisungen

Örtliche Festlegungen

a) Der Regierungsrat wird beauftragt, bezüglich der Linienführung der S-Bahn (Herzstück Regio-S-Bahn) mit dem Kanton Basel-Stadt das Gespräch aufzunehmen.

Festsetzung

Folgende Vorhaben werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

- Bahnhof Dornach-Arlesheim / Doppelspurausbau Stollenrain
- Tramverbindung "Margarethenstich", Neubau
- Doppelspurausbau Ettingen-Flüh (bis Kantonsgrenze)

Zwischenergebnis

Folgende Vorhaben werden als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen:

- Anbindung Kopfgleis Bahnhof Liestal (Trasseesicherung)

Vororientierung

Folgende Vorhaben werden als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen:

- S-Bahn-Haltestelle Pratteln Buholz, Neubau
- Neues Perrongleis Aesch
- Ausbau Hafenbahn / Ringerschliessung (Güterverkehr)
- Tramverlängerung Pratteln - Buholz (Trasseesicherung)
- Tangentialverbindung Reinach - Dornach
- Tramtunnel Bruderholz
- Tramverbindung Binningen-Oberwil